

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Intelligentes Frankiersystem IFS4

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen IFS4 (AGB) regeln – zusammen mit den AGB «Postdienstleistungen Geschäftskundinnen und -kunden» sowie der IFS-Broschüre – die Geschäftsbeziehungen zwischen den Inhaberinnen und Inhabern (nachfolgend auch Kundin, Kunde oder Kundschaft) eines IFS4-Geräts mit Digitaldruck und Cloudtechnologie (Datenbearbeitung erfolgt vollumfänglich in der IT-Post-Umgebung) und der Post CH AG (Wankdorfallee 4, 3030 Bern, Schweiz; nachfolgend Post) im Zusammenhang mit der Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems (IFS). Massgebend sind jeweils die Dokumente jüngsten Datums der Post. Bei Widersprüchen gehen die AGB IFS vor. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter sowie für eine Mehrzahl von Personen.

2 Dienstleistungsbeschreibung

Mit einem IFS kann das Porto für die Tagespost und Massensendungen direkt auf die Sendungen oder auf Klebezettel gedruckt werden. Zusätzlich wird bei Sendungen mit Zustellnachweis (z.B. Einschreiben) der Barcode automatisch auf die Sendung gedruckt. Bei Bedarf kann eine detaillierte Übersicht nach Kostenstellen angezeigt werden.

Die Einzelheiten zu dieser Dienstleistung sind unter www.post.ch/ifs ersichtlich.

3 Verwendung des Systems

- 3.1 Der Kunde hat ein IFS-Endgerät zu verwenden, das von der Post geprüft und genehmigt worden ist.
- 3.2 Bei Verwendung eines Datumsstempelabdrucks hat das Stempeldatum mit dem Datum des Aufgabebtags übereinzustimmen. Datumsstempel und Taxaufdruck (Frankaturaufdrucke) sind auf demselben Klebezettel anzubringen.
- 3.3 Mit IFS frankierte Sendungen ohne Produkt- oder Datumsangabe sind nicht rabattberechtigt. Auf IFS programmierte Fixwerte sind zusammen mit dem Datumsstempel aufzudrucken.
- 3.4 Klebezettel müssen eine gedruckte Umrandung oder wenigstens eine Zähnung an beiden Schmalseiten aufweisen. Die Höchstmasse eines Klebezettels betragen 148 x 45 mm.
- 3.5 Es dürfen nur Farbbandkassetten/Patronen mit schnell trocknender blauer oder schwarzer Druckfarbe verwendet werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass eine Druckfarbe gemäss den Vorgaben der Post verwendet wird.
- 3.6 Das Frankiersystem darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Post für Dritte verwendet werden. Bei Störungen ist das Frankiersystem sofort auszuschalten.

4 Systemunterhalt

- 4.1 Die Post schreibt für IFS4 keine alljährliche Inspektion vor. Der Kunde ist jedoch für einen angemessenen Unterhalt seines Geräts verantwortlich, sodass dessen einwandfreies Funktionieren gewährleistet ist (gemäss allfälligem Unterhaltsvertrag mit dem Anbieter). Bei Störungen oder Anzeichen, die auf ein nicht mehr einwandfreies Funktionieren des Frankiersystems hinweisen, kann die Post die sofortige Instandstellung anordnen. Die Kosten gehen zulasten des Kunden.
- 4.2 Eine Liste der erhältlichen IFS-Endgeräte findet sich unter www.post.ch/ifs.
- 4.3 Der Post oder dem IFS-Anbieter ist der Zutritt zur Maschine jederzeit zu ermöglichen.

5 Software

- 5.1 Die Software wird ausschliesslich von den IFS-Anbietern geliefert.
- 5.2 Die Kosten für die Programmierung sowie für die Installation und die Deinstallation gehen zulasten des Kunden (gemäss allfälligem Vertrag mit dem Anbieter).

6 Frankaturaufdrucke

- 6.1 Die mit Frankaturaufdrucken versehenen Klebezettel dürfen nicht verkauft werden.
- 6.2 Fehldrucke vergütet die Post unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die nicht verwendeten Aufdrucke sind nicht ausgeschnitten.
 - b) Der dem Kunden zustehende Betrag wird bis auf Widerruf dem Konto seines IFS-Endgeräts gutgeschrieben.
 - c) Für lesbare Originalaufdrucke wurde keine Leistung erbracht. Die Post kann für den Bearbeitungsaufwand eine Gebühr verlangen.

7 Informationspflicht

Der Kunde hat der Post die Änderung seiner Adresse oder Firma, jeglichen Standortwechsel des betreffenden Endgeräts, der eine Änderung der Postleitzahl bedingt, sowie die Ausserbetriebsetzung oder den Verkauf des Frankiersystems innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.

8 Aufgabeort der Sendungen

Mit IFS frankierte Massensendungen und andere Sendungen mit Aufgabenachweis sind am Postschalter aufzugeben.

9 Zahlungsart

- 9.1 Das Aufladen des Frankiersystems IFS4 erfolgt ausschliesslich über das Kundencenter von post.ch.
- 9.2 Solange der Restbetrag genügend hoch ist, kann das Frankiersystem betrieben werden.
- 9.3 Das Frankiersystem speichert bestimmte Daten bezüglich Aufgabemengen unterteilt nach den verschiedenen Sendungsgattungen. Die Einzelheiten der verwendeten Produkte sind im Online-Konto des Kunden einsehbar.
- 9.4 Die an die Post übermittelten Daten gelten als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen der Post oder des IFS-Anbieters keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Datenerfassung oder Rechnungslegung ergeben.
- 9.5 Der Kunde haftet auch für Kosten, die durch nicht vereinbarungsgemässen Gebrauch des Frankiersystems verursacht worden sind oder auf den Gebrauch des Systems durch Dritte zurückzuführen sind.

10 Datenschutz

Die Post beachtet bei der Erfassung und Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des geltenden, insb. des schweizerischen Datenschutzrechts sowie des Postgesetzes. Die für die Geschäftsabwicklung nötigen Daten werden durch die Post bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich. Für die Erbringung der Dienstleistungen können Daten an Dritte weitergegeben werden. Diese können auch im Ausland domiziliert sein. Die Website www.post.ch/datenschutzerklaerung sowie die AGB «Postdienstleistungen» für Geschäftskundinnen und Geschäftskunden informieren ergänzend über die Datenbearbeitungen bei der Post.



11 Verfügbarkeit und Unterbrüche

Die Post setzt sich für eine möglichst hohe und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Logins, der Onlinedienstleistungen und der Funktionen ein. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für den ununterbrochenen Service, für den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für die Vollständigkeit, Authentizität und Integrität der gespeicherten oder über ihr System oder das Internet übermittelte Daten.

Unterbrüche zur Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsfenstern, Einführung neuer Technologien etc. wird die Post kurz halten und wenn immer möglich in die verkehrsarme Zeit legen.

12 Haftung

12.1 Jede Haftung der Post für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

12.2 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere nicht für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Schäden infolge Downloads.

12.3 Die Post haftet nicht für Schäden, die von durch sie beigezogenen Hilfspersonen sowie Dritten (z.B. Subunternehmen, Zulieferanten usw.) infolge leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht werden.

12.4 Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

12.5 Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produkthaftpflicht sowie Personenschäden.

Die Post haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder Störungen, die insbesondere durch fehlende Internetverbindung, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder Unterbrüche entstehen.

13 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

13.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

13.2 Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mehrmalige ungenügende Deckung des Postkontos.

13.3 Im Falle einer Kündigung deaktiviert die Post den IFS4-Account des Kunden auf den massgebenden Termin. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten.

13.4 Die Veräusserung und die Ausserbetriebsetzung des Frankiersystems kommen einer Kündigung gleich. Beim Kauf muss der neue Besitzer eine neue Frankierlizenz für die Inbetriebnahme beantragen.

14 Änderungen der AGB

14.1 Die Post behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen und Bestimmungen der IFS-Broschüre jederzeit anzupassen. Der Kunde wird schriftlich oder auf eine andere geeignete Art über allfällige Änderungen informiert. Bei Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs binnen eines Monats gelten diese als akzeptiert. Erfolgt ein schriftlicher Widerspruch, hat dies die automatische Auflösung der Vereinbarung innert eines Monats zur Folge.

14.2 Individuell vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

16 Rechteübertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die Post kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundin oder des Kunden an eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die Post diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist die Post berechtigt, ohne Zustimmung der Kundschaft Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen beziehungsweise abzutreten.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, SR 0.221.211.1) genauso wegbedungen wie es die kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) sind.

Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumentinnen und Konsumenten).

18 Technologische Anpassungen

Die Post informiert den Kunden zu gegebener Zeit schriftlich über die Einführung neuer Technologien. Allfällige damit verbundene Änderungen im System sind durch den Kunden innerhalb einer von der Post festgelegten Übergangszeit umzusetzen. Frankiersysteme ohne rechtzeitige Anpassung können durch die Post ausser Betrieb gesetzt werden, unter gleichzeitiger Auflösung der Vereinbarung über die Verwendung des IFS-Endgeräts des jeweiligen Kunden.

19 Publikationsform

Die geltenden und Vertragsbestandteil bildenden AGB (Intelligentes Frankiersystem IFS) sind einsehbar unter www.post.ch/agb. Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

Post CH AG, Mai 2022